

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 2	Haßfurt, 07.02.2023	76. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Bauvorhaben Talitha Berensen, Breitbrunn S. 12-13
- Taxitarifordnung S. 13-15

Teil I

III/2 - 602/1 - BV.Nr.: 1180/22

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Aufstockung von 15 auf 18 Pflegeplätze in der Tagespflegeeinrichtung für Senioren

Bauort: Ebelsbach, Fl.Nr. 301/8 und 301/9

Bauherr: Talitha Berensen, Kindergartenstraße 14, 96161 Breitbrunn

Öffentliche Bekanntmachung (gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung)

1. Mit Bescheid vom 31.01.2023, Az. III/2-BV-Nr. 1180/22, hat das Landratsamt Haßberge den Bauantrag von Frau Talitha Berensen, Kindergartenstraße 14, 96161 Breitbrunn, für die Aufstockung von 15 auf 18 Pflegeplätze in der Tagespflegeeinrichtung für Senioren in Ebelsbach (Fl.Nr. 301/8 und 301/9, Gemarkung Ebelsbach) genehmigt.
Die Baugenehmigung wurde gemäß Art. 60 BayBO erteilt.

2. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 31.01.2023 versehenen Unterlagen zu Grunde.

3. Rechtsbehelfsbelehrung zur o.g. Baugenehmigung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97029 Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

4. Einsichtnahme:

Die Antragsunterlagen können zu den üblichen Öffnungszeiten im Landratsamt Haßberge am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt eingesehen werden.

Eine vorherige Terminvereinbarung wird dringend empfohlen.

Ansprechpartnerin: Frau Wasser, Sachgebiet III/2 - Bauamt, Tel.Nr. 09521/27-255,
E-Mail: bauamt@hassberge.de.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gilt die Zustellung an betroffene Nachbarn der Fl.Nrn. 301/24 und 301/25 der Gemarkung Ebelsbach mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Haßfurt, 31.01.2023

Landratsamt Haßberge
gez.
Utzmann
Sachgebietsleiterin

Nr. I/5

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Haßberge

- Taxitarifordnung -

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) i.V. mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 a der Verordnung vom 17.05.2022 (GVBl. S. 226), erlässt das Landratsamt Haßberge folgende

Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Haßberge.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Haßberge.
- (3) Das Pflichtfahrgebiet wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt.
Tarifzone I ist die Gemeinde oder der Gemeindeteil des Betriebssitzes des Taxiunternehmers (ohne weitere Ortsteile) in den durch die Ortstafeln gebildeten Grenzen. Befindet sich der Betriebssitz in einem Ortsteil, so gehört der Anfahrtsweg zur Kerngemeinde ebenfalls zur Tarifzone I. Tarifzone II bildet das übrige Pflichtfahrgebiet.

**§ 2
Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) 3,70 €
 - b) Mindestfahrpreis (Grundpreis und erste Schalteinheit) 3,90 €
 - c) Kilometerpreis (Tarifstufen 1 und 2) nach Abs. 2
 - d) Wartezeitpreis nach Abs. 3
 - e) Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometer- und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

- (2) Kilometerpreise (Tarifstufe 1)
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| für den ersten und zweiten Kilometer
(0,20 € je 95,24 m,
Umschaltgeschwindigkeit 16,2 km/h) | 2,10 € |
| ab dem dritten Kilometer
(0,20 € je 100,00 m,
Umschaltgeschwindigkeit 17,0 km/h) | 2,00 € |
| ab dem zehnten Kilometer
(0,20 € je 105,26 m,
Umschaltgeschwindigkeit 17,9 km/h) | 1,90 € |
- In der Tarifstufe 2 wird kein Kilometer- und Wartezeitpreis fällig.
- Während der Ausführung des Beförderungsauftrages wird bei jedem Unterschreiten der vorstehenden Umschaltgeschwindigkeiten der Wartezeitpreis gemäß Absatz 3 berechnet.

- (3) Wartezeitpreis
- | | |
|-------------------------------------------------------------------|---------|
| Der Wartezeitpreis beträgt je Stunde
(0,20 € je 21,2 Sekunden) | 34,00 € |
|-------------------------------------------------------------------|---------|
- Der Wartezeitpreis wird bei jedem Halten und jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit fällig, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen und nicht vom Fahrpersonal zu vertretenden Gründen erforderlich wird.
- Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von fünf Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Entgelt nach Abs. 3 Satz 1 erhoben.
- Wartezeit ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt.
- Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Ort - falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, jedoch erst nach Erreichen dieses Zeitpunktes - einzuschalten.
- Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.

- (4) Zuschläge
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) Gepäck
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes
Gepäck je Stück | 0,50 € |
| üblicherweise im Fahrgastraum
mitzunehmendes Handgepäck | frei |
| Kinderwagen, Rollstühle, Gehhilfen | frei |
| b) Tiere
jedes frei transportierte Tier | 0,50 € |
| jeder Käfig oder Transportbehälter
Hunde, die für Blinde, Taube,
Schwerhörige und andere Hilflose
unentbehrlich sind | 0,50 €

frei |

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| c) Beförderung durch bestelltes
Kombifahrzeug | 4,00 € |
| Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an. | |
| d) Beförderung durch bestelltes Großraumfahrzeug
(bis zu sechs Personen) | 6,00 € |
| (bis zu acht Personen) | 8,00 € |
| Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an. | |
| e) Für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs
durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen
Fahrzeug angewiesen ist. | 10,00 € |
| Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an. | |

- (5) Die Zuschläge dürfen nur im Stillstand des Fahrzeugs geschaltet werden. Die Summe der Zuschläge darf 10,00 € nicht überschreiten.

- (6) Anfahrten
- | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse. |
| b) Die Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist kostenfrei. |
| c) Die Anfahrt in die Tarifzone II wird ab Grenze der Tarifzone I mit Tarifstufe 1 berechnet. |

- (7) Zielfahrten
- | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird. |
| b) Zielfahrten in Tarifzone II werden mit Tarifstufe 1 von der Ortstafel der Betriebsitzgemeinde bis zum Abholpunkt des Fahrgastes berechnet. Ist das Ziel des Kunden Tarifzone I, wird Tarifstufe 2 bis zur Anfangsschaltung der Tarifstufe 1 eingestellt, danach wird mit Tarifstufe 1 weiter berechnet. |

- (8) Wird in der Tarifzone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten von pauschal 10,00 € zu entrichten.

- (9) Wird ein bestelltes Taxi in der Tarifzone II ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten - mindestens aber pauschal 15,00 € - zu entrichten.

§ 3

Abweichende Fahrpreise

- | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen sind abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) nur mit Genehmigung des Landratsamtes Haßberge zulässig, |
| (2) Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke |

vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 3 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast unverzüglich zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe II zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € je 21,2 s zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis sowie des Namens und der Betriebsadresse des Unternehmens mit Datum und Unterschrift zu erteilen.

§ 6

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Zur Beförderung von Kindern müssen die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen bereitgestellt werden.

- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

- (5) Die Beförderung von Assistenzhunden ist verpflichtend.

§ 7

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. März 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Haßberge vom 24. Februar 2015 außer Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen.

Haßfurt, 01. Februar 2023
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider
Landrat

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat